

# **Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Kassel zur Genehmigung der Benutzung der Eder mit Wasserfahrzeugen**

Nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Auenverbund Eder vom 1. April 1993 (StAnz. S. 973), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.09.2006 bedarf das Befahren der Eder mit Wasserfahrzeugen zwischen der Landesgrenze Nordrhein Westfalen und Hessen bei Hatzfeld und der Ederbrücke bei Kirchlotheim sowie zwischen der Ederseestaumauer und der Mündung in die Fulda einer Genehmigung des Regierungspräsidiums Kassel als Obere Naturschutzbehörde.

Diese Genehmigung beinhaltet, bezogen auf die nachstehend aufgeführten Gewässerabschnitte unterschiedliche Regelungen.

## **I. Gewässereinteilung**

Die Eder wird in folgende Abschnitte unterteilt:

Abschnitt 1: Ederlauf von der Landesgrenze Nordrhein Westfalen und Hessen bei Hatzfeld bis zur Ederbrücke in Kirchlotheim sowie Ederlauf von der Ederseestaumauer bis zur Ederbrücke bei Affoldern.

Abschnitt 2: Ederlauf von Affoldern bis Fritzlar (Ca. 19 Kilometer Länge)

Abschnitt 3: Ederlauf von Fritzlar bis Altenbrunslar (Ca. 18 Kilometer Länge)

Abschnitt 4: Ederlauf von Altenbrunslar bis zur Mündung in die Fulda bei Grifte (Ca. 8 Kilometer Länge)

## **II. Genehmigung**

### **1. Selbstorganisierte private Nutzer**

Selbstorganisierte private Nutzer sind Einzelpersonen oder Kleingruppen, die entweder selbst Boote besitzen oder sich diese von Privatpersonen kostenfrei ausleihen, nicht in Vereinen des Deutschen Kanuverbandes organisiert sind und keine gewerblichen Ziele verfolgen (wie z.B.: Vermietung der Boote gegen Entgelt oder Nutzung im Rahmen eines Gewerbes).

Diese Nutzer können die Eder zum privaten Gebrauch unter Beachtung der unter IV aufgeführten Nebenbestimmungen kostenfrei befahren.

Die Abschnitte 2, 3 und 4 (Ederlauf zwischen Affoldern und Mündung in die Fulda) dürfen zwischen dem 1. November und dem 30. April nicht befahren werden.

Die Nebengewässer der Eder (einmündende Bäche und Altarme) dürfen nicht befahren werden

In diesem Rahmen gilt die Genehmigung nach § 5 Abs. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung für private Nutzer als erteilt.

### **2. Gewerbliche Kanuveranstalter**

Gewerbliche Kanuveranstalter sind Betriebe, die gegen Entgelt Boote an Einzelpersonen und Gruppen vermieten. Unter dieser Rubrik werden die Fahrten der Veranstalter selbst, ihrer Mitarbeiter und ihrer Kunden geführt. Im Regelfall wird von den Betrieben auch die Transferleistung übernommen (Anfahrt zur Einsetzstelle, Abholung am Ende der Tour). Auf dem Abschnitt 1 sowie auf allen Nebengewässern der Eder (Einmündende Bäche und Altarme) ist eine gewerbliche Kanuvermietung nicht zulässig. Für die Abschnitte 2, 3 und 4 erhalten die gewerblichen Kanuveranstalter auf Antrag im Rahmen des nachstehenden Kontingentes Genehmigungen für einzelne Monate oder für das gesamte Jahr. Das Kontingent ist monatsweise wie folgt gestaffelt:

01. Mai bis 14. Mai  
Abschnitt 2: 15 Boote  
Abschnitt 3: 15 Boote  
Abschnitt 4: 15 Boote

15. Mai bis 30. Juni  
Abschnitt 2: 35 Boote  
Abschnitt 3: 35 Boote  
Abschnitt 4: 25 Boote

01. Juli bis 14. Juli  
Abschnitt 2: 70 Boote  
Abschnitt 3: 35 Boote  
Abschnitt 4: 25 Boote

15. Juli bis 31. August  
Abschnitt 2: 70 Boote  
Abschnitt 3: 55 Boote  
Abschnitt 4: 25 Boote

01. September bis 30. September  
Abschnitt 2: 55 Boote  
Abschnitt 3: 55 Boote  
Abschnitt 4: 25 Boote

01. Oktober bis 14. Oktober  
Abschnitt 2: 15 Boote  
Abschnitt 3: 15 Boote  
Abschnitt 4: 15 Boote

15. Oktober bis 30. April  
Abschnitt 2: 0 Boote  
Abschnitt 3: 0 Boote  
Abschnitt 4: 0 Boote  
(Anzahl Boote pro Tag)

Der Antrag ist bis spätestens 15. Oktober des Vorjahres an das Regierungspräsidium Kassel, Obere Naturschutzbehörde, Steinweg 6, 34117 Kassel. „Runden Tisch Eder“, Regionale Entwicklungsgruppe Kellerwald-Edersee e.V., Laustraße 8, 34537 Bad Wildungen zu richten. Dort erfolgt binnen vier Wochen eine Abstimmung der Anträge. Das Ergebnis dieser Abstimmung wird dem Regierungspräsidium Kassel - Obere Naturschutzbehörde - als

Genehmigungsvorschlag vorgelegt. Von dort wird der Runde Tisch Eder eingebunden. Die Vergabe erfolgt bis zum 15. 12. des Vorjahres im Rahmen des Gesamtkontingents für gewerbliche Kanuveranstalter. Die Anzahl der tatsächlich eingesetzten Boote für den jeweiligen Streckenabschnitt ist vom Inhaber eines Kontingentes gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde - bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres schriftlich zu belegen.

Für die Zuteilung der Kontingente wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe des entstandenen Verwaltungsaufwandes erhoben. Die Inhaber eines Kontingentes sind verpflichtet, über die täglich eingesetzten Boote Buch zu führen und dies den örtlichen Kontrolleuren auf Verlangen vorzuzeigen. Darüber hinaus ist die Gesamtzahl der tatsächlich eingesetzten Boote täglich bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres im Internet unter der Adresse [www.kanu-nordhessen.de](http://www.kanu-nordhessen.de) unter Angabe der Strecke im Kontingent der gewerblichen Veranstalter einzutragen.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung gilt für den Benutzer dieser Boote als erteilt.

Voraussetzung für die Vergabe von Kontingenten an gewerbliche Kanuveranstalter ist die Einhaltung nachfolgender Qualitätsstandards:

- Gründliche Einweisung der Kunden in die Paddeltechnik und naturschutzgerechtes Verhalten durch geschultes Personal an der Einstiegsstelle,
- Hinweise auf dauerhafte Gefahrenstellen,
- eindeutige Kennzeichnung der Boote (z.B. durch Firmenlogo),
- Hinweis auf die rechtliche Situation und den Wasserstand auf dem zu befahrenden Streckenabschnitt,
- Übergabe einer Karte mit Ein- und Ausstiegsstellen sowie Rastplätzen und Wehren,
- Konzept über Umgang mit Müll,
- Kostenlose Ausgabe von Sicherheitsmitteln und Ausstattung (Schwimmhilfe, wasserdichte Behältnisse),
- persönliche Übergabe der Boote jeweils an dem Gewässer, das auch befahren wird. vor Ort.

Mit dem Antrag verpflichtet sich der gewerbliche Anbieter, diese Standards einzuhalten. Über das Qualitäts- und Umweltsiegel im Kanutourismus oder vergleichbare Qualifikationen gelten diese Anforderungen in der Regel als erfüllt.

### 3. Vereine des Deutschen Kanuverbandes

Vereinsorganisierte Nutzer sind Einzelpersonen oder Gruppen, die den Wassersport über die Vereine des Deutschen Kanuverbandes betreiben (Mitglieder der Vereine des Hessischen oder des Deutschen Kanuverbandes einschließlich deren Gäste). Umfasst sind sowohl Wettkämpfe, als auch Trainingsfahrten und der Freizeitsport. Für die Zuordnung ist es unerheblich, ob die Vereine an dem jeweiligen Gewässer ansässig sind oder nicht.

Die Mitglieder der Vereine des Deutschen Kanuverbandes können die Eder in den Abschnitten 1, 2, 3 und 4 und die Nebengewässer im bisherigen Umfang kostenfrei befahren. Das sind:

Eder von Hatzfeld bis Kirtchlotheim sowie Nebengewässer (Abschnitt 1)

- 60 Boote pro Tag, nur bei Hochwasser (Pegel Auhammer >90 cm)

Eder von Affoldern bis zur Mündung in die Fulda sowie Nebengewässer (Abschnitte 2, 3 und 4)

- Ohne Begrenzung vom 1. April bis zum 31. Oktober

Eder von Affoldern bis zur Mündung in die Fulda sowie Nebengewässer (Abschnitte 2, 3 und 4)

- 20 Boote pro Tag, Vom 1. November bis zum 31. Dezember sowie vom 1. März bis 31. März kein Übungsbe-trieb vor Wehren und Sohlgleiten

Eder von Affoldern bis zur Mündung in die Fulda Abschnitte 2, 3 und 4

- Vom 1. Januar bis zum 28. Februar keine Befahrung

Der Deutsche Kanuverband belegt die Anzahl der tatsächlich eingesetzten Boote für den jeweiligen Streckenabschnitt gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde - bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres schriftlich. Alternativ können die Zahlen auch im Internet unter der Adresse [www.kanu-nordhessen.de](http://www.kanu-nordhessen.de) aktuell eingegeben werden.

Einschränkungen:

In der Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar werden die Abschnitte 2, 3 und 4 nicht befahren.

In der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember sowie vom 1. März bis 31. März ist vor den Wehren und Sohlgleiten ein Übungsbetrieb nicht zulässig. Eine zügige Durchfahrt ist in dieser Zeit jedoch zulässig.

III. Weitere Genehmigungen:

Unbeschadet der Kontingentierung können im Einzelfall durch das Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde – weitere Genehmigungen zum Befahren der Eder mit Wasserfahrzeugen erteilt werden.

IV. Nebenbestimmungen:

Die Erteilung der Genehmigungen erfolgt unter den nachstehenden Nebenbestimmungen:

1. Der Ein- und Ausstieg darf nur an den dafür zugelassenen Stellen erfolgen.
2. Kiesinseln dürfen nicht betreten werden und sind möglichst weiträumig zu umfahren. Es darf nur in der Zeit von 9.00 – 19.30 Uhr mit Booten gefahren werden. Die Bootsfahrer haben bis spätestens 19.30 Uhr das Wasser zu verlassen.
3. Die maximale zulässige Bootsgröße beträgt 6 Meter Länge und 1 Meter Breit
4. Während der Fahrt ist von den Ufern der Eder, insbesondere von Uferabbrüchen, Inseln, Wasserpflanzengesellschaften und der Ufervegetation sowie von Altarmen ein größtmöglicher Abstand einzuhalten.
5. Die Benutzung von Radios, Kassettenrecordern, Musikinstrumenten und der Einsatz sonstiger Lärmquellen auf dem Wasser sind nicht gestattet. Ebenso nicht gestattet ist das Boot fahren in erkennbar alkoholisiertem Zustand.
6. Das Zusammenbinden mehrerer Boote zu einem Floß ist nicht zulässig.
7. Das Fahren gegen den Strom ist außerhalb der Bereiche von 100 m unter- und oberhalb der Einstiegsstellen nicht zulässig.
8. Um eine Mindestwasserführung von durchgängig 30 cm Wassertiefe zu gewährleisten, darf die Eder nur bei einem Ablass aus dem Edersee von mindestens 6 m<sup>3</sup> / Sekunde be-fahren werden.

V. Widerrufsvorbehalt:

Diese Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gem. § 36 Abs. 2 Verwal-

tungsverfahrensgesetz und wird verbunden mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.

#### VI. Hinweise:

1. Die Regelungen gelten nicht für den Einsatz von Bundeswehr, Feuerwehr, Polizei, Katastrophenschutz und im Rahmen der Gewässerunterhaltung.
2. Die bestehenden Regelungen innerhalb ausgewiesener Naturschutzgebiete bleiben unberührt.
3. Die Benutzung der Ein- und Ausstiegsstellen und Rastplätze geschieht auf eigene Gefahr, insbesondere begründet die Bezeichnung der Plätze keine Haftung für deren Zustand.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt für einen Zeitraum von 2 Jahren bis zum 1. Oktober 2009. Danach sind die Inhalte unter Beteiligung der Kommunen, der privaten und der vereinsorganisierten Bootsfahrer, des Tourismus und des Naturschutzes zu überprüfen und gegebenenfalls zu modifizieren. Verschlechterungen der Schutzgüter des Landschaftsschutzgebietes Auenverbund Eder oder der ausgewiesenen Naturschutzgebiete sowie der gemeldeten Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiete dürfen durch die Nutzung mit Booten nicht eintreten.
5. Diese Allgemeinverfügung kann beim Regierungspräsidium Kassel während der Dienstzeiten eingesehen werden und ist im Internet unter [www.rp-kassel.de](http://www.rp-kassel.de) abzufragen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34117 Kassel zu erheben.

Regierungspräsidium Kassel  
Obere Naturschutzbehörde  
AZ.: II727.2-R21.4-kanu-8/06

(Klein)  
Regierungspräsident

#### Begründung:

Die Eder liegt in einer überaus reizvollen Landschaft. Der Fluss ist ökologisch von großer Bedeutung und bedarf des öffentlich-rechtlichen Schutzes durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung Auenverbund Eder.

Das Landschaftsschutzgebiet dient der Erhaltung und Entwicklung des Charakters der Talauen der Eder in ihrer Funktion als Lebensstätte auentypischer Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Nach der Schutzgebietsverordnung ist das Bootfahren nur mit Genehmigung gestattet.

Der Gewässerabschnitt der Eder zwischen der Landesgrenze Hessen/Nordrhein Westfalen und dem Edersee weist eine äußerst hochwertige und störanfällige Tierwelt auf. In Verbindung mit niedrigen Wasserständen im Sommer ist dieser Abschnitt bis auf wenige Ausnahmen nicht mit Sportbooten zu befahren. Er dient als Rückzugsraum störanfälliger Tierarten.

In dem Abschnitt zwischen Affoldern und Altenbrunslar befindet sich ein hessisches Schwerpunktgebiet für rastende und überwinterte Vogelarten. Deshalb ist der Sportbootverkehr in dieser Zeit nur sehr begrenzt möglich.

Außerhalb der Rast-, Überwinterungs- und frühen Brutzeiten sowie in dem Abschnitt zwischen Altenbrunlar und Grifte ist eine mäßige und naturverträgliche Nutzung mit Sportbooten möglich.

Nach den bisherigen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass unter Beachtung der genannten Vorgaben eine nachhaltige Nutzung der Eder mit Sportbooten möglich ist und erhebliche Belastungen des Gewässersystems mit den daran gebundenen Lebensgemeinschaften vermieden werden kann.

Die Nutzungszahlen der vereinsorganisierten Kanuten in der Ruhezone (von Hatzfeld bis Kirchlotheim) orientieren sich an der derzeit ausgeübten Nutzung der Oberen Eder sowie der Zuflüsse. Die aktuelle Nutzung soll nach den Vorgaben des Arbeitskreises Wassersport und Naturschutz Bestandsschutz bekommen.

Die Nutzungszahlen der gewerblichen Kanuanbieter sowie der vereinsorganisierten Kanuten und die zeitlichen Einschränkungen in der Naturzone zwischen Affoldern und der Mündung in die Fulda ergeben sich aus den Vorgaben des Arbeitskreises Wassersport und Naturschutz für eine naturverträgliche Nutzung sowie intensiven Abstimmungen im Arbeitskreis Eder. Als Vorgabe gilt eine verträgliche Nutzung mit maximal 75 Booten pro Tag auf 20 km Gewässerslänge (davon max. 50 gewerblich vermietete Boote). Dieser Wert wurde in den Abstimmungen im Arbeitskreis Eder unter Beachtung der naturschutzfachlichen und der Belange der Kanufahrer jahreszeitlich modifiziert (zwischen 0 und 68 gewerbliche Boote pro Tag und 20 km Strecke zuzüglich 0 bis 20 Boote der Vereine des DKV).